
Hausordnung für die Einrichtungen des Studierendenwerks Paderborn AÖR

Alle Gäste des Studierendenwerks Paderborn sollen die Möglichkeit haben, in einer sauberen, angenehmen und ruhigen Atmosphäre ihre Speisen und Getränke einzunehmen. Hierzu dient die Beachtung dieser Hausordnung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für die vom Studierendenwerk Paderborn bewirtschafteten Räume an den Standorten Paderborn, Hamm und Lippestadt. Sie bezieht sich vor allem auf den laufenden Betrieb während der Öffnungszeiten.

§ 2 HAUSRECHT

Das Hausrecht in den in § 1 genannten Räumen wird durch die Geschäftsführung des Studierendenwerks Paderborn oder deren Beauftragte*n ausgeübt. Den Anordnungen/Hinweisen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Beschäftigten des Studierendenwerks Paderborn sowie von dazu befugten Personen betreten werden.

§ 4 VERHALTENSREGELN

Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass eine Behinderung anderer Gäste ausgeschlossen ist. Das Rauchen, dazu gehört auch die E-Zigarette, und der Umgang mit offenem Feuer aller Art ist in allen Räumen untersagt.

Die gastronomischen Einrichtungen sind auf Selbstbedienung ausgerichtet. Alle Gäste sind angehalten, ihre Gedecke an die hierfür vorgesehenen Rückgabestellen zu bringen. Die Tische sind im Interesse nachfolgender Gäste in einem sauberen Zustand zu halten. Es ist nicht gestattet, Geschirr, Besteck, Gläser, Tablettts o. ä. aus den Räumen des Studierendenwerks Paderborn mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind befandete Gegenstände.

Der Aufenthalt während der Spitzenbelastung ist so kurz wie möglich zu halten, damit nachfolgende Gäste zügig einen Platz zum Verzehr ihrer Speisen und Getränke bekommen können. Während dieser Zeit sind alle Plätze für speisende Gäste vorbehalten. Es ist nicht gestattet, Sitz-/Stehplätze durch abgelegte Kleidung oder Taschen zu belegen.

Das Mitbringen von Tieren in die Räume des Studierendenwerks Paderborn ist untersagt. Der Gebrauch von Musikanlagen, Lautsprechern, Megafonen o. ä. ist nur mit vorheriger Zustimmung durch das Studierendenwerk Paderborn zulässig.

Gegen eine vorsätzliche Verunreinigung von Innen- und Außenwänden, gleich welcher Art, werden rechtliche Schritte eingeleitet.

Fundsachen sind bei dem Personal des Studierendenwerks Paderborn abzugeben.

§ 5 FLUGBLÄTTER, ANSCHLAGFLÄCHEN, VERKAUFSSTÄNDE, VERSAMMLUNGEN

In den Räumen des Studierendenwerks Paderborn können von studentischen Gruppen und einzelnen Studierenden Handzettel o. ä. an die Besucher verteilt werden. Diskriminierende Werbung jedweder Art ist verboten. Jegliche Werbung ist genehmigungspflichtig.

In den Eingangshallen können für Zwecke der Information Anschlagflächen zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Flächen obliegt dem Studierendenwerk Paderborn. Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen o. ä. an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch das Studierendenwerk Paderborn.

Der Aufbau von Verkaufsständen in den Räumen des Studierendenwerks Paderborn ist grundsätzlich nicht gestattet.

Versammlungen und Veranstaltungen dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenwerks Paderborn durchgeführt werden. Für deren Dauer können einzelne Punkte dieser Ordnung durch das Studierendenwerk Paderborn außer Kraft gesetzt werden.

§ 6 ERHEBUNG VON ENTGELTEN

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 4 dieser Hausordnung sowie für die Genehmigung von Informationsständen, kann vom Studierendenwerk Paderborn ein Entgelt erhoben werden.

§ 7 SICHERHEIT, HYGIENE, INFEKTIONSSCHUTZ

In allen Räumen des Studierendenwerks Paderborn ist es untersagt, die Anordnungen der Tische und Stühle, welche behördlichen Auflagen entsprechen, eigenständig zu verändern. Dieses ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung oder deren Beauftragten möglich.

Fluchtwege, Notausgänge, Flure und Ein-/Ausgänge dürfen unter keinen Umständen versperrt werden.

Für die Gebäudesicherheit sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Behördliche Auflagen zu Hygiene und Infektionsschutz sind einzuhalten. Den entsprechenden Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 8 ANWEISUNGEN VOM STUDIERENDENWERK PADERBORN

Anweisungen, die vom Studierendenwerk Paderborn zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung dieser Hausordnung gegeben werden, sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 9 HAFTUNG BEI VERSTÖßEN, EINSCHRÄNKUNGEN DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Das Studierendenwerk Paderborn übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände, gleich welcher Art. Werden im Rahmen der Hausreinigung Aushänge und Ähnliches entfernt, ergibt sich hieraus kein Haftungsanspruch gegen das Studierendenwerk.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, können vom Studierendenwerk Paderborn – unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung – für die Kosten haftbar gemacht werden, die durch die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes entstehen.

§ 10 HAUSVERBOT

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Darüberhinausgehende rechtliche Maßnahmen behält sich das Studierendenwerk Paderborn vor.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und hebt alle vorherigen Hausordnungen auf.

Paderborn, den 23. November 2020



Carsten Walther
Geschäftsführung